

Donnerstag, 9. September 2021, 20.00 Uhr
Gemeindsaal Schinzenhof

Einladung zur Gemeindeversammlung



horgen |

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung:

Geschäfte	Seite
1. Sportanlage Allmend – Ersatz Flutlichtanlage – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung in der Höhe von Fr. 348'000.00	3
2. Mühlebach, Abschnitt Fischenrüti bis Stotzweid – Gewässerausbau – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung in der Höhe von Fr. 870'000.00	6
3. Stockerstrasse, Abschnitt Alte Landstrasse bis Linkgässli – Ergänzung Strassenraum mit bergseitigem Trottoir – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung in der Höhe von Fr. 978'000.00	12
4. Kirchrain Hirzel – Strassen- und Werkleitungssanierung – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung in der Höhe von Fr. 1'335'000.00	18
5. Personalverordnung – Teilrevision – Genehmigung	23

Horgen, 5. Juli 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

In dieser Weisung wird zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1. Sportanlage Allmend – Ersatz Flutlichtanlage – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für den Ersatz der Flutlichtanlage auf der Sportanlage Allmend wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 348'000.00 inkl. MwSt. wird zu Lasten der Investitionsrechnung 2021 bewilligt. Er basiert auf einem Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 10 % (SIA 102).
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Die Sportanlage Allmend wurde im Jahr 1935 erstellt. Die beiden Sportplätze auf der Allmend sind mitunter die am dichtesten belegten Plätze in Horgen. Die jetzige Sportplatzbeleuchtung genügt den Ansprüchen (Ausleuchtung) nicht mehr, weshalb auch keine Meisterschaftsspiele, die Licht benötigen, ausgetragen werden können. Das Umstellen der Flutlichtanlage von der heutigen Beleuchtung auf eine LED-Flutlichtanlage soll die Nutzbarkeit der beiden Plätze auf der Allmend deutlich steigern. Zudem können damit die Stromkosten, die jährlich ca. Fr. 6'800 betragen, um ca. 60 % gesenkt werden.

Ausleuchtung für Meisterschaftsspiele unter Flutlicht

Projekt

Das vorliegende Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den Firmen lightpeak (by enerpeak AG), Dübendorf, Trüb AG, Horgen, sowie Zumtobel Licht AG, Zürich, ausgearbeitet und beinhaltet folgende Massnahmen:

- Rückbau der bestehenden Sportplatzbeleuchtung sowie Foundationen
- Neubau einer Sportplatzbeleuchtung mit LED inkl. Foundationen sowie Neuverlegung der Kabel.

Es ist vorgesehen, mit den Arbeiten im Herbst 2021 zu starten und diese im gleichen Jahr abzuschliessen.

Über die erwähnten Arbeiten liegt ein Kostenvoranschlag vor, basierend auf Unternehmerofferten mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10%. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Lichtplaner	Fr. 9'200.00
Elektronunternehmer	Fr. 36'500.00
Bauingenieur	Fr. 10'300.00
Leuchtenlieferant	Fr. 140'000.00
Baumeister	Fr. 120'000.00
Unvorhergesehenes	Fr. 32'000.00
Total inkl. MwSt.	Fr. 348'000.00

Im Bau- und Finanzprogramm 2021–2025 sind im Jahr 2021 für dieses Vorhaben Fr. 250'000.00 eingestellt. Da die neuen Kandelaber zwei Meter höher sind als die bestehenden, reichen die bisherigen Pfählungen mit Einsandung dafür nicht mehr aus. Die Notwendigkeit der Erstellung von zwölf neuen Fundamenten war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.

Es kann in Aussicht gestellt werden, dass für die Umsetzung dieses Projektes Subventionen durch den Kanton in der Grössenordnung von ca. 10% ausgerichtet werden, weshalb mit effektiven Kosten von Fr. 313'000.00 (gerundet) zu rechnen ist.

Folgekosten

A) Kapitalfolgekosten nach HRM2

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projektes hat der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 VGG den Mindeststandard festgelegt. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1% gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Anlagekategorie	Nutzungsdauer [Jahre]	Basis [Fr.]	Betrag [Fr.]
Übrige Tiefbauten (gerundet)	30	313'000.00	10'500.00
Zwischentotal (inkl. MwSt.)			10'500.00
Zinsaufwand	1.0%	313'000.00	3'000.00
Kapitalfolgekosten im ersten Betriebsjahr (gerundet)			13'500.00

B) Betriebliche Folgekosten nach HRM2

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 2% auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Investition (gerundet)	2.0%	313'000.00	6'000.00
-------------------------------	-------------	-------------------	-----------------

Bei Ablehnung der Kreditvorlage

Bei Ablehnung der Vorlage entfallen mögliche Einsparungen beim Stromverbrauch und die Beleuchtung des Fussballplatzes kann nicht verbessert werden. Meisterschaftsspiele, die Flutlicht benötigen, können weiterhin nicht ausgetragen werden.

Zusammenfassung / Antrag

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage wird die Nutzbarkeit der beiden Sportplätze auf der Allmend verbessert und der Stromverbrauch reduziert.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt zuzustimmen.

Horgen, 1. März 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänkli, Gemeindegeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 30. März 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

2. Mühlebach, Abschnitt Fischenrüti bis Stotzweid – Gewässerausbau – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für den Gewässerausbau des Mühlebachs entlang der Bergstrasse, Abschnitt Fischenrüti bis Stotzweid, wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit im Gesamtbetrag von Fr. 870'000.00 wird zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt. Der Ausführungskredit erhöht sich um das Ausmass der ausgewiesenen Teuerung.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Der Mühlebach verläuft im Abschnitt Fischenrüti bis Stotzweid für rund 200 m eingedolt in einem Betonrohr durch einen Vorgarten, längs der Bergstrasse und quer durch einen Parkplatz. Die mittlere Gefährdung durch Hochwasser entlang der Bergstrasse geht von zwei Schwachstellen am Mühlebach bei einem Hochwasserszenario HQ30 (Hochwasser mit einer Eintretenswahrscheinlichkeit alle 30 Jahre) aus. Die Eindolung mit Durchmesser 600 mm in der Bergstrasse weist eine ungenügende Kapazität auf. Diese Schwachstellen müssen zwingend behoben werden, damit bei den Liegenschaften, die unterhalb des Gewässerlaufs liegen, das Schadensrisiko minimiert wird.

Für den eingedolten Projektabschnitt "Fischenrüti bis Stotzweid" ist deshalb ein hochwassersicherer Ausbau, eine Ausdolung sowie eine Revitalisierung zur Herstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers geplant. Das Gewässer wird als naturnaher Lebensraum aufgewertet und damit wird ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität geleistet.



Abbildung 1: Orthophoto Übersicht Projektperimeter

In Koordination mit den aktuellen privaten Bauvorhaben im Gebiet Stotzweid konnten für den Gewässerausbau sinnvolle Lösungen bezüglich Hochwasserschutz gefunden werden. Dank der Bereitschaft der privaten Grundeigentümer, ihr Grundstück teilweise für den Gewässerausbau zur Verfügung zu stellen, kann dies umgesetzt werden.

Gewässerausbau Mühlebach

Gewässer

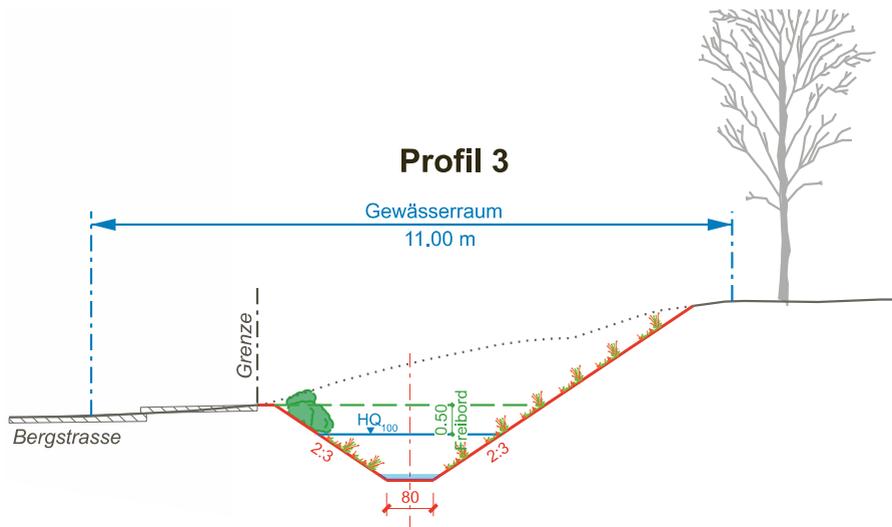
Der Projektperimeter reicht von der heutigen Querung der Bergstrasse bei Parzelle HN10023 (Fischenrüti) bis zum Ende der Eindolung im Tobel oberhalb der Mühlebachstrasse (Stotzweid).



Abbildungen 2 bis 5: Bestehender eingedolter Gewässerlauf

Projektbeschreibung mit Querschnitt

Der Bach soll entlang der bestehenden Gärten des Ensembles bei Bergstrasse 78/80 bis zur Bergstrasse offengelegt werden. Nach deren Unterquerung lässt sich ein offenes Gerinne bis ins Tobel beim Stotzweidweg realisieren. Bei der Zufahrt zu den Liegenschaften Bergstrasse 75 und 77 sowie zum bestehenden Parkplatz vis-à-vis des Feller-Komplexes sind zwei Durchlässe anzuordnen. Die Anzahl Parkfelder kann mit einer Neuordnung erhalten bleiben. Neben dem Gebäude Bergstrasse 75 ist der Querschnitt des Gerinnes an die lokal beengten Verhältnisse anzupassen, der Bach wird für diesen kurzen Abschnitt mit beidseitigen Mauern eingefasst.



Es ist vorgesehen, die Strassenentwässerung in der Bergstrasse neu der Kanalisation anzuschliessen. Mit dem nachfolgenden Gewässerausbau wird die alte Eindolung obsolet. Sie wird während der Bauzeit noch als Wasserhaltung genutzt und kann anschliessend verfüllt werden.

Ingenieurauftrag

Im Rahmen einer Direktvergabe wurden die technischen Arbeiten im April 2020 an das Ingenieurbüro Bänziger Kocher Ingenieure AG, Niederhasli, vergeben. In enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde konnte das definitive Projektdossier bis Februar 2021 erstellt werden.

Kostenzusammenstellung

Auf Basis des detaillierten Kostenvoranschlags (+/- 10 %) vom 22. Februar 2021 wird ein Kredit im Betrag von Fr. 870'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung beantragt.

Folgekosten

A) Kapitalfolgekosten nach HRM2

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projektes hat der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 VGG den Mindeststandard festgelegt. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1% gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Anlagekategorie	Nutzungsdauer [Jahre]	Basis [Fr.]	Betrag [Fr.]
Mühlebach			
Wasserbau	50	870'000.00	17'400.00
Zinsaufwand	1.0 %	870'000.00	8'700.00
Kapitalfolgekosten im ersten Betriebsjahr		870'000.00	26'100.00

B) Betriebliche Folgekosten nach HRM2

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 1.5 % bzw. 1.0 % auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Übrige Tiefbauten	1.0 %	870'000.00	8'700.00
Betriebliche Folgekosten		870'000.00	8'700.00

Zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung liegen noch keine verbindlichen Zusagen für Subventionen von AWEL und Bund für das Gewässerprojekt vor. Es kann mit Beiträgen von 35 % vom Bund und 10 % vom Kanton an die beitragsberechtigten Kosten gerechnet werden, wenn die Minimalanforderungen gemäss Handbuch der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020–2024 des Bundes eingehalten sind. Es ist mit einem Betrag von ca. Fr. 100'000.00 zu rechnen.

Bei Ablehnung der Kreditvorlage

Im Falle einer Ablehnung dieser Kreditvorlage durch die Stimmberechtigten müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten zu Lasten der Erfolgsrechnung 2021 abgeschrieben werden. Aufgrund des Hochwasserschutzdefizits müsste das Projekt zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden. Die vorhandenen Zusagen der privaten Grundeigentümer über die Nutzung der Grundstücke könnten in Frage gestellt werden, was zu neuerlichen Verhandlungen führen würde. Dies würde zu Folgekosten führen.

Zusammenfassung / Antrag

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage wird der Hochwasserschutz für die kommenden Generationen sichergestellt. Das Gewässer wird als naturnaher Lebensraum aufgewertet und damit wird ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität geleistet.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt zuzustimmen.

Horgen, 1. März 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 30. März 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

3. Stockerstrasse, Abschnitt Alte Landstrasse bis Linkgässli – Ergänzung Strassenraum mit bergseitigem Trottoir – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für die Strassenraumgestaltung in der Stockerstrasse mit Ergänzung eines bergseitigen Trottoirs im Abschnitt Alte Landstrasse bis Linkgässli sowie gleichzeitiger Ergänzung und Sanierung von Werkleitungen wird genehmigt.
2. Die erforderlichen Ausführungskredite im Gesamtbetrag von Fr. 978'000.00 werden zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt. Die Ausführungskredite erhöhen sich um das Ausmass der ausgewiesenen Teuerung.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Die Stockerstrasse ist die wichtigste Verbindungsachse vom Dorfzentrum zu den Ortsteilen Oberdorf, Bergli und Tannenbach. Auf der 500 Meter langen Stockerstrasse verkehren fünf Ortsbuslinien. Diese Strasse wird auch von Fussgängern und Velofahrern häufig genutzt. Die Stockerstrasse ist im kommunalen Verkehrsrichtplan als Sammelstrasse mit Durchgangsverkehr klassiert. Dieser Funktion entsprechend sind auf beiden Strassenseiten Trottoirs vorzusehen. In einer ersten Etappe wurde die Machbarkeit eines bergseitigen Trottoirs zwischen der Alten Landstrasse und dem Linkgässli geprüft. In der Folge wurde dieses zu einem verbindlichen Vorprojekt entwickelt.



Abbildung 1: Orthophoto Stockerstrasse (2018) mit geplantem neuen Trottoir (rot)

Privates Bauvorhaben auf Kat. Nr. HN2266 (Erben Stoffel)

Im Bereich der Liegenschaften Stockerstrasse 13, 15 und 17 (Kat. Nr. HN2266) ist eine neue Überbauung vorgesehen. In diesem Abschnitt der Stockerstrasse gibt es noch kein bergseitiges Trottoir, deshalb wurde in einer ersten Etappe die Machbarkeit für die Realisierung eines bergseitigen Trottoirs geklärt. Dies erfolgte in enger Absprache zwischen der Gemeinde (Tiefbau/Hochbau) und der privaten Bauherrschaft. Das geplante neue Trottoir wurde in den definitiven Baueingabeplänen der "Erben Stoffel" berücksichtigt. Mit Beschluss Nr. 428 vom 9. Dezember 2019 wurde das private Bauvorhaben "Abbruch Gebäude Ass. Nr. 646 und 850, Umbau und Sanierung des Gebäudes Ass. Nr. 851 (Schutzobjekt), Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit 13 Wohnungen und einer Einstellgarage, Kat. Nr. HN2266, Stockerstrasse 11, 13, 15, und 17" bewilligt. Gegen das Bauvorhaben sind keine Rekurse eingegangen. Die Realisierung dieses privaten Bauvorhabens ist in Vorbereitung.

Mit den Erben Stoffel hat die Gemeinde, auf Basis der erteilten Baubewilligung und des vorliegenden Strassenprojektes, einen Erschliessungsvertrag abgeschlossen, in dem die Modalitäten zur Landabtretung und Kostenbeteiligung an die Rückversetzung der Stützmauern (hinsichtlich Termine, Kosten und Qualität) verbindlich festgehalten sind.

Strassenbau

Parallel zur Überbauung der "Erben Stoffel" soll ein bergseitiges Trottoir mit einer Breite von 2.0 Metern zwischen der Alten Landstrasse und dem Linkgässli erstellt werden. Die Vorarbeiten werden mit dem Projekt "Überbauung Stoffel" ausgeführt. Der eigentliche Ausbau des Trottoirs erfolgt kurz vor der Vollendung der Aussenraumgestaltung der Überbauung.

Für die Realisierung des neuen Trottoirs müssen die bestehenden privaten Stützmauern rückversetzt werden. Diese Arbeiten, inkl. Anpassungen am Privatgrundstück, werden mit der "Überbauung Stoffel" realisiert. Die Gemeinde beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kosten der rückversetzten Stützmauern. Durch den Neubau des Trottoirs kann die bestehende Einengung beim Fussgängerstreifen "Linkgässli" rückgebaut werden, da sich die Sichtweiten dadurch entsprechend verbessern.



Abbildung 2: Stockerstrasse, Standort Linkgässli - Blickrichtung Zentrum

Im untersten Abschnitt ist auf Parzelle HN11511 bereits ein Gehweg mit einer Breite von 2.0 Metern als Fusswegrecht zugunsten der Gemeinde Horgen im Grundbuch eingetragen. Auch in diesem Abschnitt wird ein neues Trottoir erstellt, wobei der bestehende private Containerstandplatz bei der Parzelle HN9973 rückwärtig versetzt werden muss.



Abbildung 3: Stockerstrasse, Standort Alte Landstrasse – Blickrichtung Oberdorf

Landerwerb

Für dieses Bauvorhaben ist ein Landerwerb von rund 260 m² Land erforderlich.

Auflageverfahren

Das Strassenprojekt wurde am 28. Februar 2020 gemäss § 13 des Kant. Strassengesetzes (StrG) im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung öffentlich aufgelegt. Dabei gingen keine Einwendungen ein. Die Rückmeldungen der gleichzeitig angefragten Amtsstellen (Kantonspolizei, Gemeindepolizei und SZU) wurden ins Auflageprojekt übernommen. Dieses wurde am 3. Juli 2020 gemäss §§ 16 und 17 StrG für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Dabei erfolgten sechs Einsprachen, die mit den direktbetroffenen Anwohnern geklärt und bereinigt werden konnten.

Im Anschluss hat der Gemeinderat das Strassenprojekt gemäss § 15 StrG per 25. Januar 2021 festgesetzt. Dagegen ist kein Rekurs erhoben worden.

Fernwärme- und Wasserversorgung

Die Neubauten auf dem Stoffel-Areal sollen an die Fernwärmeversorgung der Kehrriechtverwertungsanlage angeschlossen werden. Die neue Anschlussleitung ist im neuen Trottoir vorgesehen. Der Anschluss ans übergeordnete Netz erfolgt ab der neu erstellten Leitung im Kirchrain, wo der entsprechende Abzweiger zur Stockerstrasse letzten Winter bereits vorzeitig erstellt wurde.

Der Oberflurhydrant Nr. 59 würde nach der Verschiebung der Mauer im Bereich des neuen Trottoirs zu liegen kommen. Für den Hydranten wird ein neuer Standort in Absprache mit der Feuerwehr und den Gemeindewerken festgelegt.

Bauablauf/Bauzeiten

Der Baubeginn wird auf das Terminprogramm der privaten Bauten auf dem Areal Stoffel abgestimmt. Für den Bau der Werkleitungen und die Erstellung des neuen Trottoirs wird eine Lichtsignalanlage zum Einsatz kommen.

Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführte Kostenzusammenstellung basiert auf einem Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 10 %:

Objekte	MwSt.	Baukredite	
Strassenbau	inkl.	Fr.	313'000.00
Kostenbeitrag an neue Stützmauern	inkl.	Fr.	175'000.00
Landerwerb von HN2266, HN9973	(ca. 220 m ²)	Fr.	153'000.00
Landerwerb, Ablösung Fusswegrecht	(ca. 40 m ²)	Fr.	27'000.00
Fernwärme	exkl.	Fr.	275'000.00
Wasserversorgung	exkl.	Fr.	35'000.00
Total		Fr.	978'000.00

Bei den gebührenfinanzierten Kostenstellen (Wasser und Fernwärme) kann auf die Angabe der Mehrwertsteuern verzichtet werden, da ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Folgekosten

A) Kapitalfolgekosten nach HRM2

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projektes hat der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 VGG den Mindeststandard festgelegt. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1 % gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Anlagekategorie	Nutzungsdauer [Jahre]	Basis [Fr.]	Betrag [Fr.]
Strassenbau, ohne Landerwerb	40	488'000.00	12'200.00
Landerwerb, Enteignungen	40	180'000.00	4'500.00
Fernwärme	50	275'000.00	5'500.00
Wasser	50	35'000.00	700.00
Zinsaufwand	1.0 %	978'000.00	9'780.00
Kapitalfolgekosten im ersten Betriebsjahr		978'000.00	32'680.00

B) Betriebliche Folgekosten nach HRM2

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 1.5 % bzw. 1.0 % auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Strassenbau, inkl. Landerwerb	1.5 %	668'000.00	10'020.00
Übrige Tiefbauten/ Werkleitungen	1.0 %	310'000.00	3'100.00
Betriebliche Folgekosten		978'000.00	13'120.00

Bei Ablehnung der Kreditvorlage

Bei Ablehnung dieser Vorlage müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten zu Lasten der Erfolgsrechnung 2021 abgerechnet werden. Die Gemeinde müsste den zugesicherten Kostenbeitrag an die Rückversetzung der Stützmauer im Umfang von Fr. 175'000.00 sowie Landerwerb im Umfang von Fr. 153'000.00 tätigen. Ergänzend müssten noch technisch notwendige Bauarbeiten (Anpassung Containeranlage, öffentliche Beleuchtung, Verlegung Fussgängerstreifen, lokale Strassenbauarbeiten etc.) im Umfang von ca. Fr. 72'000.00 geleistet werden. Auch die Werkleitungen (Fernwärme und Wasser) im Umfang von Fr. 310'000.00 müssten zeitnah verlegt werden. Alle diese Aufwendungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates und müssten durch diesen bewilligt werden.

Einziger Landerwerb von HN11511 (Fr. 27'000.00) sowie die definitiven Strassenbauarbeiten im Umfang von ca. Fr. 241'000.00 könnten zurückgestellt und später ausgeführt werden. Anstelle eines öffentlichen Trottoirs würde ein provisorischer Schotterrasen mit einer Breite von 2.00 Metern entstehen.

Zusammenfassung / Antrag

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage kann die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden in der Stockerstrasse, im Abschnitt Alte Landstrasse bis Linkgässli, nachhaltig verbessert werden. Gleichzeitig wird die Versorgungssicherheit für die kommenden Generationen sichergestellt.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt zuzustimmen.

Horgen, 1. März 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 30. März 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

4. Kirchrain Hirzel – Strassen- und Werkleitungssanierung – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für die Strassen- und Werkleitungssanierung im Kirchrain Hirzel wird genehmigt.
2. Die erforderlichen Ausführungskredite im Gesamtbetrag von Fr. 1'335'000.00 werden zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt. Die Ausführungskredite erhöhen sich um das Ausmass der ausgewiesenen Teuerung.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Die Wasserleitung im Kirchrain Hirzel ist in einem schlechten Zustand und muss erneuert werden. Zudem muss die öffentliche Kanalisation mit einer Meteorwasserleitung ergänzt werden (Trennsystem). In Koordination mit der Werkleitungssanierung bzw. dem Ausbau der Kanalisation soll die Strasse, die sich ebenfalls in einem schlechten Zustand befindet, saniert werden. Zudem werden bei der Strassenbeleuchtung die Leuchtmittel durch LED-Leuchten ersetzt.

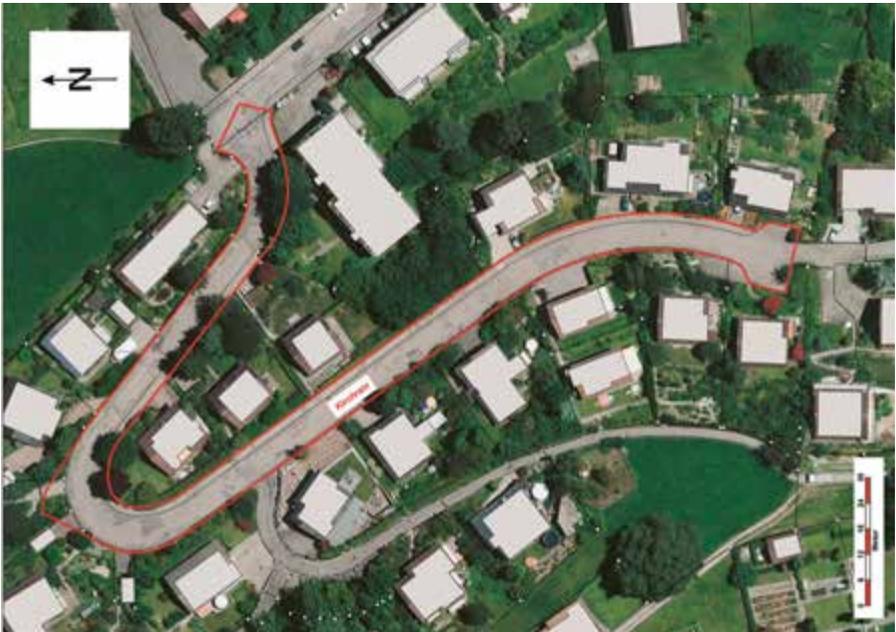


Abbildung 1: Orthophoto Kirchrain Hirzel – Sanierungsperimeter (2020)

Strassen- und Werkleitungssanierung

Strassenbau

Die Sanierung der Strasse erfolgt innerhalb der bestehenden Grenzen (kein Landerwerb notwendig). Die Abschlüsse sowie der Belag werden im gesamten Perimeter (Länge rund 300 m, Breite Fahrbahn 6.0 m, Breite Trottoir 2.0 m) ersetzt. Die Fundationsschicht wird bei Bedarf ersetzt. Im gesamten Projektperimeter wird die Strassenbeleuchtung erneuert. Die Kandelaber werden ersetzt und mit neuen LED-Leuchten versehen.



Abbildungen 2 und 3: Kirchrain Hirzel

Kanalisation

Realisierung eines Trennsystems. Die bestehende Kanalisation wird mit einer Meteorwasserleitung (Durchmesser 300/400 mm, Länge rund 300 m) ergänzt.

Wasserversorgung

Die bestehende Wasserleitung wird durch eine neue duktile Gussleitung \varnothing 250/125 mm mit Faserzementmörtel-Umhüllung ersetzt. Ebenfalls werden sechs neue Hydranten erstellt.

Elektrizität (EKZ)

Neue Versorgungsleitungen sowie Verteilnkabinen müssen erstellt werden.

Swisscom, upc

Die Swisscom prüft mögliche Arbeiten im Projektperimeter. Von der upc liegen keine geplanten Vorhaben vor.

Bauablauf/ Bauzeiten

Der Baubeginn ist für Herbst 2021 vorgesehen. Von Seiten Gemeinde wurde vorgegeben, dass die Zufahrt und Anlieferung für Gewerbetreibende, Kunden und Anwohnende jederzeit gewährleistet sind.

Ingenieurauftrag

Im Rahmen einer Direktvergabe wurden die Arbeiten im Betrag von rund Fr. 77'000.00 für die Projektierung im Januar 2021 an das Ingenieurbüro Osterwalder Lehmann Ingenieure und Geometer AG, Thalwil, vergeben. In enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde konnte das definitive Projektdossier erstellt werden.

Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführte Kostenzusammenstellung basiert auf einem Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 10 %:

Objekte	MwSt.	Baukredite	
Strassenbau	inkl.	Fr.	588'000.00
Kanalisation	exkl.	Fr.	450'000.00
Wasserversorgung	exkl.	Fr.	297'000.00
Total		Fr.	1'335'000.00

Bei den gebührenfinanzierten Kostenstellen (Abwasser, Wasser) kann auf die Angabe der Mehrwertsteuern verzichtet werden, da ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Folgekosten

A) Kapitalfolgekosten nach HRM2

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projektes hat der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 VGG den Mindeststandard festgelegt. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1% gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Anlagekategorie	Nutzungsdauer [Jahre]	Basis [Fr.]	Betrag [Fr.]
Kirchrain Hirzel			
Strassen	40	588'000.00	14'700.00
Kanal- und Leitungsnetze	50	747'000.00	14'940.00
Zwischentotal (inkl. MwSt.)		1'335'000.00	29'640.00
Zinsaufwand	1.0 %	1'335'000.00	13'350.00
Kapitalfolgekosten im ersten Betriebsjahr		1'335'000.00	42'990.00

B) Betriebliche Folgekosten nach HRM2

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 1.5 % bzw. 1.0 % auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Strassen (Baukosten)	1.5 %	588'000.00	8'820.00
Werkleitungen (Baukosten + Installation)	1.0 %	747'000.00	7'470.00
Betriebliche Folgekosten		1'335'000.00	16'290.00

Bei Ablehnung der Kreditvorlage

Obschon – wie oft bei Tiefbauprojekten – auch bei diesem Projekt ein grosser Kostenanteil als gebundene Ausgabe (in Kompetenz des Gemeinderats, da zwingend erforderlich) ausgewiesen wird, ist es das Ziel des Gemeinderats, den Stimmberechtigten im Sinne einer Kostentransparenz das Gesamtprojekt zum Entscheid vorzulegen. Im Falle einer Ablehnung dieser Kreditvorlage durch die Stimmberechtigten müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten zu Lasten der Erfolgsrechnung 2021 abgeschrieben werden. Im Weiteren müssten die zwingend erforderlichen Ausbaumassnahmen der Kanalisation (Fr. 450'000.00), Sanierungsmassnahmen Wasserversorgung (Fr. 297'000.00) sowie ein Teil der Strassensanierung (Fr. 400'000.00) im Betrag von Fr. 1'147'000.00 durch den Gemeinderat als gebundene Ausgaben im Jahr 2021 bewilligt werden. Die finanziellen Mittel sind im Bau- und Finanzprogramm der Gemeinde für 2021–2025 entsprechend budgetiert.

Zusammenfassung / Antrag

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage kann die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmende im Kirchrain Hirzel erhalten werden. Gleichzeitig wird die Versorgungssicherheit für die kommenden Generationen sichergestellt.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt zuzustimmen.

Horgen, 17. Mai 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindefschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 1. Juni 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

5. Personalverordnung – Teilrevision – Genehmigung

Antrag

1. Die Teilrevision der Personalverordnung – Abschnitt G (Entschädigung an Mitglieder von Behörden) und Art. 10 (Zuständige Anstellungsinstanz) – wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die teilrevidierte Personalverordnung tritt am 1. Januar 2022 bzw. auf die neue Amtsperiode 2022/2026 mit Einführung einer RGPK in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bericht

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009 hat der Souverän der bis heute gültigen Personalverordnung zugestimmt. Das neue Regelwerk wurde per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt und ersetzte die damalige Besoldungsverordnung aus dem Jahr 1990.

An den Gemeindeversammlungen vom 11. Dezember 2013 bzw. 11. Juni 2015 wurde in der Folge zwei Teilrevisionen zugestimmt. Bei der ersten Teilrevision im Jahr 2013 wurde die Behördenentschädigung kostenneutral angepasst und auf die damalige, neue Gemeindeordnung abgestimmt. Bei der zweiten Teilrevision hat der Souverän der Einführung einer zusätzlichen Ferienwoche für das Gemeindepersonal zugestimmt.

Erwägungen

An der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 hat der Souverän der neuen Gemeindeordnung (Totalrevision) zugestimmt. Auf Stufe Behörden wurde die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission beschlossen. In diesem Zusammenhang soll die Entschädigung der Behördenmitglieder der neuen, aufgewerteten Prüfungsbehörde angepasst werden.

Teilrevision Personalverordnung:

Abschnitt G. Entschädigungen an Mitglieder von Behörden

Die Behördenentschädigungen sollen im Grundsatz unverändert bleiben. Die letzte Anpassung/Teilrevision im Abschnitt "G. Entschädigungen an Mitglieder von Behörden" hat die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2013 im Hinblick auf die Amtsdauer 2014 bis 2018 genehmigt.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Aus Sicht des Gemeinderats soll die bisherige Entschädigung der RPK bzw. der neuen RGPK angepasst werden, da durch die Totalrevision der Gemeindeordnung neue Aufgaben hinzukommen. Hierzu wird bei den Mitgliedern der RGPK eine Angleichung an die Sozialbehörde sowie eine Erhöhung der Entschädigung sowohl beim Präsidium als auch beim Aktuariat beantragt.

Vollständigkeitshalber wird in der Personalverordnung zusätzlich festgehalten, dass die RGPK für die Erfüllung ihrer Aufgaben weitere finanzielle Mittel beantragen kann. Dies hat jeweils im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses zu erfolgen.

	bisher	neu (beantragt)
	Rechnungsprüfungs- kommission (RPK)	Rechnungs- und Geschäftsprüfungs- kommission (RGPK)
	bisher (Stand 1.1.2020)	neu (beantragt)
Präsidentin/Präsident	Fr. 7'793.00	Fr. 12'000.00
Aktuarin/Aktuar	Fr. 5'566.00	Fr. 9'000.00
Mitglied	Fr. 3'340.00	Fr. 6'500.00
		Die RGPK kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses finanzielle Mittel beantragen.

Weiter soll die Artikel-Nummerierung ergänzt werden, da unter Abschnitt "G. Entschädigung an Mitglieder von Behörden" noch keine vorhanden ist.

Teilrevision Personalverordnung:

Art. 10 Zuständige Anstellungsinstanz

Die seit Jahren institutionalisierte Geschäftsleitung entlastet den Gemeinderat im Bereich "Personelles" – mit Ausnahme der Anstellung des Kaders – vollumfänglich. Diesbezüglich beantragt der Gemeinderat, vollständigkeitshalber die nachstehende Präzisierung im Art. 10, "Zuständige Anstellungsinstanz" nachzuvollziehen:

bisher

Art. 10

Zuständige Anstellungsinstanz

Die Anstellung der Mitarbeitenden ist Sache des Gemeinderats. Er ist befugt, diese Anstellungskompetenz ganz oder teilweise an den gemeinderätlichen Personalausschuss zu delegieren. In diesem Fall umfasst diese Delegation sämtliche personalrechtlichen Entscheide, mit Ausnahme der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, für welche der Gemeinderat zuständig bleibt.

neu (beantragt)

Art. 10

Zuständige Anstellungsinstanz

Die Anstellung der Mitarbeitenden ist Sache des Gemeinderats. Er ist befugt, diese Anstellungskompetenz ganz oder teilweise an die Geschäftsleitung zu delegieren. In diesem Fall umfasst diese Delegation sämtliche personalrechtlichen Entscheide, mit Ausnahme der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Für diese bleibt weiterhin der Gemeinderat zuständig.

Bei Ablehnung der Vorlage

Die bisherigen Bestimmungen bleiben in Kraft. Namentlich kann die Entschädigung der neuen RGPK nicht angemessen angepasst werden.

Zusammenfassung / Antrag

Mit der in der neuen Gemeindeordnung festgeschriebenen RGPK anstelle der bisherigen RPK resultiert im Rahmen des erweiterten Prüfauftrags ein Mehraufwand für die Mitglieder. Diesen zusätzlichen Arbeitsstunden soll mit einer moderaten Anpassung der Entschädigung Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, der Teilrevision der Personalverordnung im Abschnitt G (RGPK) sowie der Präzisierung im Art. 10 zuzustimmen.

Horgen, 11. Januar 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 30. März 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

Notizen

